

Beklagte Abschrift

Amtsgericht Leipzig
- Zivilabteilung I -
Aktenzeichen: 10 C 373/16

Leipzig, 07.06.2016

Verfügung

Eingegangen
08. JUNI 2016

Rechtsstreit
Vermieter / Mieter
wg. Räumung Wohnraum

I. **Terminsbestimmung**

1. Der Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Donnerstag, 24.11.2016	10.45 Uhr	Sitzungssaal 158, Hauptgebäude Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig

2. **Ladung**
Beide Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigte werden hiermit zu diesem Termin geladen.

3. Jedem Schriftsatz, der bei Gericht eingereicht wird, soll die erforderliche Zahl von Abschriften für die gegnerische Partei und deren Vertreter beigelegt werden (je eine Abschrift für jeden Gegner und je eine Abschrift für jeden gegnerischen Rechtsanwalt).

4. **Belehrung gemäß § 215 ZPO:**
Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass der Prozess allein wegen des Nichterscheinens im Termin verloren werden kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden; in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben.

EIN RICHTSTERMIN WIRFT SCHON IM VORFELD VIELE FRAGEN AUF. HIER ERHALTEN SIE HOFFENTLICH DIE PASSENDEN ANTWORTEN.

Der Gerichtstermin

Pflicht zu Wahrnehmung?

Sie **müssen** zum Gerichtstermin **nur** erscheinen, **wenn** das **persönliche Erscheinen** angeordnet wurde. Natürlich dürfen Sie immer an Ihrem Gerichtstermin teilnehmen, wenn Sie wollen. Eine gesonderte Vollmacht zur Wahrnehmung des Termins benötigen wir von Ihnen nicht.

Wenn Sie am Termin teilnehmen, erscheinen Sie bitte pünktlich. Bitte beachten Sie bei Ihren Reiseplanungen, dass sich in der Nähe zum Gericht mitunter nur schwer Parkplätze finden lassen. Nach dem Zufallsprinzip führen Gerichte vermehrt Sicherheitskontrollen durch. Sie müssen dann ähnlich wie im Flughafen durch eine Sicherheitsschleuse und müssen ggf. auch Ihre Ladung vorzeigen. Dabei bilden sich manchmal lange Schlangen vor den Kontrollschaltern der Gerichtswachtmeister. Sobald Sie im Gebäude sind, beginnt für Sie die Suche nach dem richtigen Gerichtssaal. Gerne stimmen wir uns mit Ihnen ab und treffen uns mit Ihnen 10 Minuten vor dem Gerichtstermin vor dem Saal oder Sie kommen einfach zu uns in die Kanzlei und wir brechen dann gemeinsam zum Termin auf.

Die Anordnung persönlichen Erscheinens

Wird das persönliche Erscheinen angeordnet, erhalten sie direkt vom Gericht eine Ladung mit einem entsprechenden Vermerk sowie weitere rechtliche Belehrungen. Sollten Sie verhindert sein (z.B. wegen Krankheit oder Urlaubsabwesenheit) wird i.d.R. der Termin verlegt. Sie müssen dem Gericht jedoch umgehend mitteilen, dass eine Verhinderung vorliegt. Das Gericht fordert zudem den Nachweis der Erkrankung durch

ein ärztliches Attest bzw. durch andere Belege zur Glaubhaftmachung, wie etwa eine Bestätigung der Reisebuchung.

Erscheinen Sie unentschuldig nicht, müssen Sie damit rechnen, dass ein Ordnungsgeld gegen Sie festgesetzt wird. Das **Ordnungsgeld** beträgt üblicherweise **1.000 €**.

Sie können einer anderen Person Vollmacht erteilen, für Sie den Termin wahrzunehmen. Erforderlich ist hierfür eine Vollmacht nach § 141 Abs. 3 ZPO. Das Formular können Sie von unserer Internetseite herunterladen. Bitte beachten Sie, dass Ihr Vertreter vollumfänglich **ermächtigt** werden muss – etwa auch einen Vergleich zu schließen – und vollumfänglich **informiert** sein muss. Das Gericht nimmt möglicherweise an, dass eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung gerade nicht vorliegt, wenn der Vollmachtnehmer im Termin auf Nachfrage des Gerichts keine Aussagen zu bestimmten Sachverhalten treffen kann, die Ihnen bekannt wären. Ihr Anwalt ist daher regelmäßig ein ungeeigneter Vollmachtnehmer, weil er den Sachverhalt vielfach nicht miterlebt hat, sondern ihn nur aus der Erzählung seines Mandanten kennt.

Mitarbeiter von Unternehmen: Vertreter und vielleicht auch Zeuge

Anwälte müssen in ihren Schriftsätzen sogenannte Beweisantritte machen. Sie benennen Beweismittel, indem sie z.B. eine bestimmte Person benennen, die als Zeuge zum Beweis bestimmter Tatsachen dienen kann. Das Gericht entscheidet durch Beschluss, ob diese Person als Zeuge vernommen werden soll.

Ein Mitarbeiter eines Unternehmens wird dem Anwalt häufig als Ansprechpartner für die Abwicklung eines Rechtsstreits benannt. Er ist i.d.R. auch derjenige, der mit dem streitigen Sachverhalt inhaltlich vertraut ist.

Es ist daher wahrscheinlich, dass der Anwalt diesen Mitarbeiter auch als Zeugen zum Beweis bestimmter streitiger Tatsachen in seinen Schriftsätzen benennt.

Gewisse Schwierigkeiten entstehen, wenn dieser Mitarbeiter den Anwalt zum Gerichtstermin begleiten will. Wenn dieser Mitarbeiter später einmal als Zeuge vernommen wird, hat seine Aussage aufgrund der Teilnahme am restlichen Gerichtstermin weniger Gewicht. Beim Gericht entsteht dann möglicherweise die Sorge, dass seine Zeugenaussage vom Verlauf der Verhandlung inhaltlich beeinflusst wurde.

Häufig begegnen wir dem Missverständnis, dass der benannte Zeuge auf die Aussage verzichten möchte. Das ist nicht möglich. Wer vom Gericht als Zeuge geladen wird, ist **verpflichtet**, zum Gerichtstermin zu erscheinen. Das unentschuldigte Fehlen hat i.d.R. eine Geldstrafe zur Folge.

Weitere Informationen über das Procedere lesen Sie bitte unter der Rubrik „**Wenn Sie Zeuge sind**“.

Ablauf des Gerichtstermins

Das Gericht eröffnet die Sitzung und stellt zuerst fest, wer alles zum Termin erschienen ist, Kläger K mit Anwalt X und Beklagter B mit Anwältin Y beispielsweise. Danach führt der Richter i.d.R. in den Sach- und Streitstand ein. Im Anschluss hieran wird zur Sache zwischen den Anwälten diskutiert. Am Ende stellt man die in den Schriftsätzen bereits angekündigten Anträge. Schließlich bestimmt das Gericht einen **Termin zur Verkündung einer Entscheidung**. Zu diesem Termin erscheinen weder die Anwälte noch die Parteien. Die Entscheidung kann ein Hinweisbeschluss oder ein Beweisbeschluss oder auch eine abschließende Entscheidung, ein Urteil sein. Sobald die Entscheidung uns in schriftlicher Form vorliegt, erhalten Sie von uns eine Kopie. Das ist der Standardablauf, von dem es natürlich auch einmal Abweichungen gibt (Siehe z.B. Beweisaufnahme).

Sie haben im Termin keine Aufgaben zu erfüllen. Das macht alles Ihr Anwalt für Sie. Ggf. benötigt er Sie einmal, um eine Frage des Gerichts zu klären, die mit den Geschehnissen in Zusammenhang steht. Antworten Sie knapp und vollständig, vermeiden Sie aber, ins Plaudern zu kommen. Im Gegenteil, Ihr Anwalt freut sich über Ihre Zurückhaltung.

Mitunter besteht Unsicherheit, ob Sie aufstehen sollen, wenn der oder die Richter den Saal betreten. Diese Unsicherheit besteht in der Anwaltschaft auch vielfach, weil die Usancen der Richterinnen und Richter unterschiedlich sind. Orientieren Sie sich einfach an Ihrem Anwalt.

Die Beweisaufnahme

In aller Regel werden bei Beweisaufnahmen Zeugen oder Sachverständige einvernommen. Die Beweisaufnahme folgt einem festen Schema. Nach Belehrung der Zeugen erfolgt die Aufnahme der Personalien des Zeugen bzw. wenn ein Sachverständiger einvernommen wird, dessen Personalien.

Zuerst darf der Richter den Zeugen bzw. Sachverständigen befragen. Die Darstellungen diktiert der Richter für das Gerichtsprotokoll auf Tonband. Im Anschluss hieran dürfen die Anwälte Fragen stellen.

Kommentieren Sie die Aussagen des Sachverständigen oder Zeugen nicht, auch nicht durch Gestik. Die Auswertung der Beweisaufnahme darf erst nach Beendigung der Beweisaufnahme erfolgen. Auch dürfen Sie dem in der Aussage hadernden Zeugen nicht auf die Sprünge helfen; dies auch dann nicht, wenn er sich fragend an Sie wendet. Wenn Sie selbst eine Frage an den Zeugen richten wollen, muss diese immer offen formuliert sein (Mit wem haben Sie am 13.6. letzten Jahres nach dem Erhalt des Schreibens telefoniert?). Suggestivfragen (Sie haben mich doch nach dem Erhalt des Schreibens sofort angerufen oder nicht?) oder Richtigstellungen sind unzulässig.

Unterbevollmächtigte Anwälte

Manchmal müssen wir sogenannte Unterbevollmächtigte (Anwälte) für unseren Mandanten einschalten. Das wird immer dann notwendig, wenn der Gerichtsort sehr weit entfernt von unserer Kanzlei liegt. Hiervon machen wir nur sehr zurückhaltend Gebrauch. Es entstehen zwar etwas höhere Gebühren, dafür fallen aber keine Reisekosten und sogenannte Abwesenheitsentgelte für unsere Geschäftsreise an. Nähere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Internetseite unter Formulare/ „AGB für Unterbevollmächtigungen“.

Bericht vom Termin

Gleich ob Sie zum Termin erschienen sind oder nicht: Sie erhalten von uns nach dem Gerichtstermin einen kurzen schriftlichen, soweit erforderlich zusätzlich einen telefonischen Bericht vom Gerichtstermin. Darin schildern wir Ihnen die wesentlichen Geschehnisse und teilen Ihnen mit, wie es weiter geht. Noch ein paar Tage später erreicht unsere Kanzlei das Protokoll des Gerichts, das wir dann auch an Sie weiter leiten.

